

Tierschutzgesetz-Novelle: Mehr Tiere schützen

Die Novellierung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist dringend notwendig, und es ist deshalb erfreulich, dass die Bundesregierung hier tätig wurde. Einige der Neuerungen sind durchaus positiv zu bewerten. Hierzu gehört zum Beispiel das Betäubungserfordernis bei (einigen weiteren) nicht-kurativen Eingriffen, die Videoüberwachung in Schlachthöfen und der richtige Ansatz, Kopffüßer und Zehnfußkrebse in ihrem Schutzbedürfnis den Wirbeltieren gleichzustellen. Auch die Überarbeitung der Strafnorm mit einer künftigen Strafbarkeit eines Versuches des § 17 TierSchG ist begrüßenswert.

Allerdings gehen einige entscheidende Änderungen des aktuellen Gesetzesentwurfs nicht weit genug. Die Überarbeitung des TierSchG ist für eine Verbesserung der Lebensumstände von Millionen von Tieren maßgeblich und ist daher zurecht ein wichtiger Aspekt im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien. Das überarbeitete Tierschutzgesetz wird den rechtlichen Rahmen setzen, um Tiere in den kommenden Legislaturperioden vor unnötigem und vermeidbarem Leid zu schützen. Es ist daher von großer Wichtigkeit, dass der Raum für weitere Anpassungen genutzt wird, um das Potenzial für mehr Tierschutz für die größtmögliche Anzahl an Tieren bestmöglich auszuschöpfen. Hier gibt es über den vom Kabinett beschlossenen Gesetzesentwurf hinaus klaren Handlungsbedarf.

Es gilt, die Regelungen zur **Anbindehaltung** zu überarbeiten, da diese in ihrer derzeit vorgeschlagenen Fassung hinter den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zurückbleiben. Der weiteren Anpassung bedürfen die Regelungen zum **Schnabel-Kürzen** und zur Gleichstellung der **Zehnfußkrebse** sowie die Regelungen zur **Qualzucht** im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Tiere, da hier weitere, erhebliche Verbesserungen leicht umgesetzt werden können. Um einen weitreichenderen Tierschutz zu ermöglichen, fordern wir die Umsetzung der folgenden Maßnahmen.

1. Die ausnahmslose Beendigung der Anbindehaltung.

- Die Anbindehaltung widerspricht § 2 TierSchG.
- Die Ausnahmeregelung des § 21 Abs. 1a S. 2 TierSchG-Entwurf (TierSchG-E) bietet für Kleinbetriebe ein Schlupfloch, um die (saisonale) Anbindehaltung endlos weiterlaufen zu lassen. Diese Ausnahme muss daher gestrichen werden.
- Mit § 2b Abs. 2 TierSchG-E wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, mit der die Anbindehaltung dauerhaft legalisiert werden kann. Auch diese Option muss gestrichen werden.

2. Ein Ende der Schnäbel-Teilamputation bei Legehennen.

- Das Schnabelkürzen bei Vögeln wird im Gesetzesentwurf nicht angetastet.
- Bereits im Jahr 2015 haben das BMEL und drei große Verbände der Geflügelwirtschaft vereinbart, ab dem 1. Januar 2017 keine schnabelgekürzten Legehennen mehr einzustellen. Die heutige Praxis ist dem Gesetz also bereits voraus. Es ist daher dringend angezeigt, diesen Eingriff aus dem Gesetz zu streichen, damit eine Handhabe besteht, falls sich einzelne Betriebe nicht an die o.g. Vereinbarung halten. § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 TierSchG-E sollte daher, wie bereits Nr. 3, ersatzlos gestrichen werden.

3. Widerspruchsfreier und vollumfänglicher Schutz für Zehnfußkrebse und Kopffüßer.

- Die einschränkende Formulierung, dass die Tötung ohne Betäubung „auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig“ ist (§ 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG), lässt die Gleichstellung von Zehnfußkrebsen mit Wirbeltieren (§ 4 Abs. 4 TierSchG-E) ins Leere laufen, denn: § 12 Abs. 11 S. 1 Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) sieht vor, dass Krebstiere durch Verbringung in kochendes Wasser zu töten sind.
- Dieser Widerspruch muss aufgehoben werden. Dies kann erreicht werden, indem die Formulierung in § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG insoweit eingeschränkt wird, dass § 12 Abs. 11 TierSchIV auf Zehnfußkrebse keine Anwendung findet.
- Die aktuelle Gesetzesbegründung **genügt nicht**, um den Widerspruch zu beheben. Darin wird nämlich ausgeführt, dass das Töten von Krebstieren durch Verbringung in kochendes Wasser (§ 12 Abs. 11 TierSchIV) nach wie vor Anwendung findet, mit der Maßgabe, dass sie **grundsätzlich** betäubt werden müssen. Es wird beispielhaft auf die bloße **Option** des Betäubens mit elektrischem Strom verwiesen. Diese Begründung verkennt damit aber die Gesetzessystematik, wonach es sich hierbei um eine **optionale Ausnahme zum Grundsatz der Tötung durch Verbringung in kochendes Wasser** nach § 12 Abs. 1 S. 1 TierSchIV handelt, **von der aber kein Gebrauch gemacht werden muss**.
- Zudem sind auch die in der Gastronomie Tätigen nicht in der Lage, Transport, Aufbewahrung, Betäubung und Tötung von Zehnfußkrebsen und Kopffüßern tierschutzkonform durchzuführen. Das Verbot der Lebendabgabe an Endverbraucher (§11c TierSchG-E) muss daher auf gewerbliche Verbraucher ausgeweitet werden.

4. Die vollständige Umsetzung von bestehendem EU Recht, um die Haltung von Qualzuchten im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Tiere zu beenden.

- Der Gesetzesentwurf bringt einige Verbesserungen insbesondere für Heimtiere mit Qualzuchtmerkmalen. Der Bezug zu Qualzuchten bei Nutztieren wird jedoch nicht weiter deutlich und das, obwohl Qualzuchten auch in der Landwirtschaft erhebliches Leid verursachen. Dabei sind Qualzuchten auch dort durch die Regelungen im TierSchG bereits jetzt verboten.
- Laut Nr. 21 des Anhangs der Richtlinie (RL) 98/58/EG vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ist nicht nur die Zucht, sondern auch die **Haltung** von landwirtschaftlich genutzten Tieren mit Qualzuchtmerkmalen verboten. Dieses eindeutige Verbot muss endlich in deutsches Recht umgesetzt werden.
- Ein solches Verbot kann unproblematisch in § 11b Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 TierSchG integriert werden. Wir fordern, den genauen Wortlaut der Nr. 21 des Anhangs der RL in den deutschen Gesetzestext zu übernehmen. Dieser lautet: „Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, daß die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.“

Über die Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt

Die Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt widmet sich seit dem Jahr 2000 dem Schutz von Tieren in der Landwirtschaft. Sie setzt sich dafür ein, dass weniger Tierprodukte erzeugt und genutzt werden, und engagiert sich für eine weniger qualvolle Zucht, Haltung und Tötung sogenannter Nutztiere. Ihr Ziel ist es, zusammen mit Kooperationspartnern aus der Wirtschaft, Tierschutzstandards zu erhöhen und praktikable Schritte in Richtung eines respektvollen Umgangs mit Tieren zu gehen. Ermöglicht wird die Arbeit der Albert Schweitzer Stiftung durch Spenden, deshalb strebt sie nach größtmöglicher Effektivität und Transparenz.